FC Obersiggenthal



FC OBERSIGGENTHAL

Postfach 146 5415 Nussbaumen

Statuten vom 24. April 1992



Artikel 1: Name und Zweck des Vereins

- Der FC Obersiggenthal wurde am 24. April 1992 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Obersiggenthal. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

 Seine Vereinsfarben sind rot/weiss.
- Der FCO ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes des Kanton Aargaus (AFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV seiner zustaendigen Regionalverbände und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.2 Der FCO ist politisch und konfessionel neutral.

Artikel 2: Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

2.2 Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitglied
- b) Freimitglied
- c) Junioren
- d) Aktivmitgliedern
- e) Senioren / Veteranen

- f) Passivmitgliedern
- g) Gönnern/Supportern (u.ä. nach Bedarf)
- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Genealversammlung.
 Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Generalversammlung bestätigt.

Artikel 3: Beitritt, Uebertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende und der Uebertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Uebertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Uebertritt vom Junioren zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

- 3.4.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand liegt. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

- 3.6 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

Artikel 4: Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren/Veteranen Kommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen (z.B. Propagandakommission)

Artikel 5: Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

 Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

Dem Begehren muss innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- 5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen obligatorisch.
 Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. (Statutenänderungen gemäss Art. 13.3).
- 5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.

Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Präsidenten der Senioren/Veteranenkommission
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen
- d) Entgegennahme und Genehmigungen
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Tagespräsidenten
- f) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- g) Ehrungen
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentliche Beiträge
- k) Aufnahme von Sektionen
- Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern

- m) Rekurse gegen den Anschluss von Mitgliedern
- n) Genehmigung des Budgets
- 0) Anträge
- p) Verschiedenes
- 5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Artikel 6: Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
 - Vereinspräsident
 - Vicepräsident
 - Sekretär/Protokollführer
 - Kassier
 - Präsident der Spielkommission
 - Präsident der Senioren-/Veteranenkommission
 - Präsident der Juniorenkommission
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.7 Die rechtverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
 - Der Präsident zusammen mit dem Kassier
 - Der Vicepräsident zusammen mit dem Kassier
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Artikel 7: Die Spielkommission

- 7.1 Die Spielkommission besteht aus:
 - Spiko-Präsidenten
 - Spiko-Sekretär
 - weitere Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission

- 7.2 Die Spielkommission organisiert und Ueberwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung

der Aemter ist die Spielkommission allein zuständig.

- 7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.
- 7.5 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der Spielkommission gewählt.

Artikel 8: Die Senioren-/Veteranen-kommission

- 8.1 Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:
 - Senioren-/Veteranenpräsident
 - Senioren-/Veteranensekretär
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Seniorenkommission.

- 8.2 Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranen-abteilung.
- 8.3 Es liegt in der Kompetenz des Senioren-/Veteranenpräsidenten, die Funktionäre der Senioren/Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Senioren/Veteranenkommission allein zuständig.

Artikel 9: Die Juniorenkommission

- 9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
 - Juko-Präsidenten
 - Juko-Sekretär
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in den Juniorenkommission.

- 9.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
- 9.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenpräsidenten gewählt.

Artikel 10: Die Rechnungsrevisoren

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

glieder wählbar. Sie sollten nach möglichkeit über gute buch-Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mithalterische Kenntnisse verfügen. 10.4

Artikel 11: Finanzen

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbungen, Clubwirtschaft usw.
- Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/ kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu Entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, reduziert werden.
- Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitrags frei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen. 11.3
- Seperat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen. 1.4
- (1. Januar) und endet am 30. Juni des nächsten folgenden Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli Jahres (31. Dezember). 11.5
- Jedes Vorstandsmitglied haftet für fahrlässiges Handeln innerhalb seiner Dechargen selber. 11.6

Artikel 12: Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungenfinden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. 12.2
- Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, Ausnahme: Junioren, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind. 12.3

Artikel 13: Statutenänderungen

- ralversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden, Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Genestimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. 13.1
- Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen der Einladung schriftlich zuzustellen. 13.2
- Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. 13.3

Arikel 14: Auflösung des Vereins

- mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen dentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesich für die Auflösung aussprechen. Im Uebrigen gelten Artikel Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserorsem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn 77 und 78 des ZGB.
- Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche zugezogen werden kann.
- wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unriat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretasich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so terstützung von Sportsvereinen zu Verfügung gestellt.

Artikel 15: Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der (ausserordentlichen) Generalversammlung vom 24. April 1992 genehmigt. Nussbaumen, den 24. April 1992 Fussball-Club Obersiggenthal

Präsident: Hr. Häfliger Fredy

Sekretär: Hr. Meyer Christian

Jest //

....genehmigt Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bem 15.2

Genehmigt durch den Zentralvorstand des S.F.V. Det Generaleskreit; Zesteunscheit; Edg Sheftöfer 1992 Bern, den 17. JUIT 1992